

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiakonie in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsfrist Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledigespaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilenlängen 30 Pfg.

## Die Organisationsklausel, Koalitionsfreiheit und der Tarifvertrag.

In Nummer 19 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 15. Juli nimmt Herr Regierungsrat Dr. Johannes Wiensfeldt, Hamburg, zu den obengenannten, in letzter Zeit immer heißer umstrittenen Fragen Stellung. Die Arbeit verdient in Arbeiterkreisen die größte Beachtung. Da hierbei auch besonders auf die von unserer Organisation mit Konsumgenossenschaften abgeschlossenen Tarifverträge Bezug genommen wird, ist es erst recht notwendig, daß unsere Mitglieder dieser Abhandlung ihre Aufmerksamkeit schenken und sich mit dem Problem eingehend beschäftigen. Unsere Organisationsleitung hat schon immer den hier vertretenen Standpunkt eingenommen; wir haben stets bestritten, daß die Organisationsklausel im Widerspruch mit der Reichsverfassung stehe und immer behauptet, daß sie für alle Tarife zu empfehlen sei.

In den Tarifverträgen, die die Konsumgenossenschaften als Arbeitgeber abgeschlossen haben, findet man nahezu durchweg eine Bestimmung über die Verpflichtung der Arbeitgeber, nur solche Arbeitnehmer einzustellen, die gewerkschaftlich organisiert sind. Man kann die Bestimmung auch als Organisationsklausel bezeichnen. Der Grundgedanke dieser Klausel wurde zum ersten Male in einer Tarifamtsentscheidung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine vom 11. Dezember 1909 ausgeführt. Hier heißt es:

„Arbeiter, die sich einer Gewerkschaft gegenüber Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Ausschluß aus der Gewerkschaft zur Folge haben, sind von der Konsumgenossenschaft zu entlassen. Das Arbeitsverhältnis in der Konsumgenossenschaft setzt voraus, daß der Arbeiter einer Gewerkschaft angehören muß, weil er nur unter dieser Voraussetzung dem Tarifamt unterstellt werden kann.“

In der Praxis der Behörden kommt in zunehmendem Umfange die Meinung zur Geltung, daß derartige Organisationsklauseln rechtswirksam sind, da sie gegen die Artikel 124 und 159 der Reichsverfassung verstoßen. So führte der preussische Minister für Handel und Gewerbe in einem Rundschreiben vom 26. April 1920 aus, daß Bestimmungen in Tarifverträgen, wonach nichtorganisierte Arbeiter oder Angehörige bestimmter Berufsvereinigungen von der Beschäftigung in den Betrieben, für die der Tarifvertrag gelten soll, ausgeschlossen werden, gegen die durch Artikel 124 der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistete Koalitionsfreiheit verstoßen und deshalb ungültig ist.

Zu diesem Erlaß ist zunächst schon zu bemerken, daß hier 2 Fälle gleich behandelt werden, die grundverschieden voneinander sind. Eine Klausel, die nichtorganisierte Arbeitnehmer von der Beschäftigung ausschließt, hat eine ganz andere rechtliche Tragweite, als eine Klausel, die Angehörige bestimmter Berufsvereinigungen treffen will. Hier handelt es sich um die Abrede gegen bestimmte Organisationen, deren Angehörige durch Nichteinstellung benachteiligt werden sollen, dort aber um eine Maßnahme gegen Personen, die überhaupt nicht organisiert waren oder aus der Organisation ausgeschlossen worden sind. Neuerdings ist nun die Frage wieder praktisch geworden in einem Fall, in dem die Hamburger Großkaufmannschaft deutscher Konsumvereine G. m. b. H. § 4 Angestellten gekündigt hatte, nachdem sie aus dem Zentralverband der Angestellten ausgeschlossen waren. Die Gesellschaft war zu der Kündigung tariflich verpflichtet, da nach dem mit dem Zentralverband der Angestellten abgeschlossenen Tarifvertrag nur organisierte Personen eingestellt werden durften. Der Schlichtungsausschuß Hamburg hat in einem Schiedsspruch vom 23. März 1921 entschieden, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt sei. Der Hinweis der Gesellschaft auf § 85 Ziffer 1 des Betriebsratsgesetzes, daß die Entlassung auf einer tarifvertraglichen Verpflichtung beruhe, wurde als unerbittlich abgelehnt, da die etwaige tarifliche Ent-

lassungspflicht gegen die Reichsverfassung und das BKG. verstößt und daher rechtsungültig ist. Inwiefern eine Verletzung der Reichsverfassung durch die Organisationsklausel erfolgt, ist jedoch leider nicht ausgeführt. Bei der Ungeklärtheit der Rechtslage wäre eine nähere Begründung dieser Anschauung erwünscht gewesen. Die allgemeine Feststellung in dem hier erwähnten größeren Umfang dürfte sich meines Erachtens nicht aufrecht erhalten lassen. Im BKG. wird die Frage des tariflichen Organisationszwanges überhaupt nicht behandelt. Es ist somit auch unerfindlich, inwiefern die tarifliche Entlassungspflicht gegen das BKG. verstoßen sollte. Das BKG. sieht in § 85 Ziffer 1 ausdrücklich Entlassungen auf Grund tariflicher Verpflichtung vor. Man wird daher zur Beantwortung der Rechtswirksamkeit der Organisationsklausel ausschließlich die Reichsverfassung heranzuziehen haben.

Nun gibt Artikel 124 allen Deutschen das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, ein Recht, das nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden kann. Will man behaupten, daß die Organisationsklausel eine Beschränkung des Rechtes der Vereinsbildung bedeutet, so wird man dies nachzuweisen haben. Zunächst erscheint die Behauptung mehr als zweifelhaft. Das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, wird durch die Organisationsklausel nicht im geringsten berührt, im Gegenteil, die Organisationsklausel besagt doch gerade, daß, wer nicht organisiert sei, zur Entlassung kommen müsse. Ebensovienig kann ein Verstoß gegen Artikel 159 der Reichsverfassung anerkannt werden; denn grundsätzlich wird die Vereinigungsfreiheit durch die Organisationsklausel nicht verletzt. Die Organisationsklausel ist eine Abrede, die die Koalitionsfreiheit nicht beschränkt, sondern im Gegenteil die Tarifparteien veranlassen will, möglichst viel auf die Ausübung des Koalitionsrechtes, das ist auf den Zusammenschluß zu Wirtschaftsvereinigungen, zu drängen. Die Koalitionsfreiheit ist nicht die Freiheit der Nicht-Vereinigung (vgl. Flotow in „Die neue Zeit“ vom 18. März 1921, S. 598), sondern die Freiheit zur Vereinigung.

Der Meinung, die in der Organisationsklausel einen Verstoß gegen Artikel 159 der Reichsverfassung erblickt, liegt offenbar der Gedanke zugrunde, der allerdings bisher in diesem Zusammenhang noch nicht ausgesprochen wurde, daß ein durch das Gesetz gewährleistetes Recht nicht durch seine Erzwungung von dritter Seite zu einer Pflicht für den Berechtigten gemacht werden darf, oder mit andern Worten, daß in einem Recht nicht die Pflicht zu seiner Ausübung enthalten sei, und daß ein psychologischer oder wirtschaftlicher Zwang auf den Berechtigten gegen das Recht verstoße. Ähnliche Gedankengänge sind nicht nur bei den politischen Wahlen, sondern auch bei den Betriebsratswahlen wiederholt regelmäßig dann angestellt worden, wenn eine nur schwache Wahlbeteiligung festgestellt werden mußte, oder wenn, wie es bei den Betriebsratswahlen leider der Fall ist, Wahlen überhaupt nicht vorgenommen wurden. Hier mußte man es wiederholt erleben, daß den gemäß §§ 103 und 93 BKG. eingesetzten Stellen Vorwürfe gemacht wurden, weil sie nicht die Einsetzung von Wahlvorständen für die Betriebsratswahlen in jenen Betrieben veranlaßt hätten, in denen die Arbeitnehmerschaft zumeist aus Interessenlosigkeit oder Angst vor etwaigen Benachteiligungen durch die Arbeitgeber zur Durchführung der Wahlen noch nicht gekommen ist. Die Vorwürfe sind ungerechtfertigt; denn die Ausübung ihres Wahlrechtes kann jedenfalls auf

Grund des BKG. keiner Zwangsgewalt aufgezungen werden. Ebensovienig aber, wie das Wahlrecht zu einer Wahlpflicht, kann das Koalitionsrecht zu einer Koalitionspflicht auf Grund der Reichsverfassung gemacht werden. So richtig dieser Grundsatz ist, so falsch wäre es, aus ihm folgern zu wollen, daß man auch alle privaten Vereinbarungen, die einem Vertragspartei die Ausübung des Rechts zur Pflicht machen, unzulässig und ein Verstoß gegen das Recht wären. Es verstößt keineswegs gegen die Religionsfreiheit, wenn ein katholisches Ordenshaus nach seinen Statuten nur berrechtigt ist, katholische Arbeiter zu beschäftigen. Auch widerspricht es nicht der politischen Freiheit, wenn der Werkbesitzer sich durch Annonce einen deutschnational gesinnten Hauslehrer sucht und anstellt. In gleicher Weise kann in der Organisationsklausel keine Abmachung gegen die Koalitionsfreiheit erblickt werden. Statt einer Behinderung oder Einschränkung ist die Organisationsklausel gerade ein Mittel des freien Vertragsrechtes, das die Ausübung der Koalitionsfreiheit zu fördern geeignet ist. Diese Entscheidung trifft ohne weiteres zu für die allgemeine Organisationsklausel, nach der nur solche Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, die organisiert sind. Zweifelhaft dagegen erscheint zunächst jene Organisationsklausel, die die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsvereinen, zum Beispiel zu den sogenannten freien Gewerkschaften, verlangt. Wird hier nicht die Einschränkung der Koalitionsfreiheit zugunsten einer bestimmten Kategorie von Berufsvereinen vereinbart? Diese Klausel ist neben andern Bestimmungen Gegenstand eines Tarifvertrages, der zwischen den Arbeitgebern und einer oder mehreren Kategorien von Berufsvereinen vereinbart ist. Der Tarifvertrag ist in seinen Auswirkungen beschränkt auf die Mitglieder dieser vertragsschließenden Berufsvereine. Die Zugehörigkeit zu diesen verschafft mithin ihren Mitgliedern schon ohne weiteres eine Sonderstellung gegenüber allen denjenigen, die nicht in den betreffenden Berufsvereinen organisiert sind. Das gesamte Tarifrecht ist an bestimmte tarifberechtigte Organisationen gebunden. Man wird, auch wenn die Tarifbestimmungen die Mitglieder der abschließenden Organisationen im Lohn oder in andern Arbeitsbedingungen besser stellen als die Nichtorganisierten, niemals behaupten können, daß hierdurch gegen die Koalitionsfreiheit verstoßen wird. Dann wäre das Tarifrecht überhaupt unmöglich gemacht. Muß man aber im allgemeinen den tarifabschließenden Organisationen das Recht einräumen, durch Tarifverträge ihre Mitglieder besser zu stellen als die Nichtorganisierten, so wird man die Zulässigkeit der Vereinbarung der Organisationsklausel auch zugunsten bestimmter Berufsverbände zulassen müssen; jede andere Entscheidung würde den Grundgedanken des Tarifrechtes widersprechen.

Auch aus rechtspolitischen Gesichtspunkten wird man die Organisationsklausel anerkennen haben; denn die Notwendigkeit, Tarifverträge erst durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung für nicht- oder anders organisierte Arbeiter unabhängig zu machen, wird immer seltener sich herausstellen, je mehr die Arbeitnehmerschaft in tariflichen Organisationen zusammengeschlossen ist. So wird die Organisationsklausel auch über den Rahmen der Konsumgenossenschaftlichen Tarife hinaus für alle Tarife zu empfehlen sein; sie wird zu einem starken Förderungsmitel der Arbeitsgemeinschaft, dessen allgemeine Anwendung gerade im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Arbeitsrechtes nur lebhaft begrüßt werden kann.





schon die übrigen Bezirksvertreter ins Lokal und gaben bekannt, daß die Arbeitgebervertreter bereits schnell abgezogen seien, so daß die Versammlung ihren weiteren Verlauf nehmen konnte.

**Bewegung im Bezirk Mannheim.** Unsere in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie beschäftigten Kolleginnen und Kollegen aus den Orten Mannheim, Friedrichsfeld, Weinheim, Seelheim, Heppenheim, Auerbach, Neustadt und Kaiserslautern haben in den letzten Tagen in zahlreich besuchten Versammlungen zur Lohnfrage Stellung genommen.

**Lohnbewegung der Süßwarenarbeiter des Reiches Rheinlands.** Seit Monaten gärt es im Rheinlande unter der Süßwarenarbeiterschaft. Die Löhne zu niedrig, die Teuerung zu groß, immer größere Verelendung die Folge. Dies ist das Los der Arbeiterschaft, während in der Industrie dauernd eine außerordentliche Konjunktur herrscht und die Betriebe trotz der Hitze besser beschäftigt sind als in Friedenszeit.

**Korrespondenzen.**

**Süddeutsch.** Auch im 2. Quartal können wir einige Fortschritte machen; nur auch die Lage in den Backgeschäften keine günstige, so wurde doch in der Schokoladenfabrik mit Hochdruck gearbeitet.

**Bücher.**

**Seitgebiert.** In zahlreich besuchten Versammlungen haben die Kollegen von Esslingen und Heilbronn Stellung zur Nacht- und Sonntagarbeit sowie der immer mehr überhandnehmenden Nachtarbeit des Nachmittags.

In dieser unter dem Schutze des sogenannten Völkerverbundes stehenden Sache, sind unsere Kollegen bei der Erlämpfung zeitgemäßer Lohn- und Arbeitsverhältnisse mehr auf ihre eigene Machtvollkommenheit angewiesen, da alle Verordnungen und Gesetze, die zum Schutze der Arbeiterschaft in der Zeit nach dem 8. November 1918 erlassen wurden, von den derzeitigen Gewalthabern nicht anerkannt sind.

**Aus Unternehmerkreisen.**

**Bäckerei.**

**Zum Kampfe gegen Durchbrechungen der Nachtruhe** hat auch die Väterinnung Jülich in Bayern Stellung genommen und es wurde dort folgender Antrag angenommen: Wird ein Mitglied oder dessen Angehöriger vor 6 Uhr bei der Arbeit angetroffen, so ist beim Innungsschiedsgericht Anzeige zu erstatten.

**Internationales.**

**Boycott über die Produkte der schweizerischen Schokoladenfabrik Peter, Cailler, Kohler in Orbe.**

**Arbeiter! Konsumenten! Der Boycott über die Produkte der schweizerischen Schokoladenfabrik Peter, Cailler, Kohler A-G. in Orbe muß mit allen rechtlich zulässigen Mitteln in der schärfsten Form zur Durchführung gebracht werden.**

Table with 3 columns: Position, Years, Months. Includes Der Präsident (9 Jahre 7 Monate), Vizepräsident (7), Kassierer (9), Aktuar (11), Vizekassierer (6), Die Beisitzer (16).

**Genossen! Der Hass der Firma richtete sich in erster Linie gegen die Vertrauensleute der Arbeiterschaft.** Für sie sind nicht nur die Fabrikatoren für immer geschlossen, sondern auch die der andern Betriebe.

**Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.**

**Eingegangene Bücher und Schriften.**

**Von der „Neuen Zeit“** ist soeben das 19. Heft vom 2. Band des 39. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postämtern und Kolporteurs zum Preise von 1,50 M. das Vierteljahr zu beziehen.

**Der neue Geschichtsunterricht** von Professor Dr. Eudo Hartmann, Wien und Nikolaus Penninggen, Hamburg. Preis 5 M. Zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen.

**Spätestens am 13. August** ist der 33. Wochenbeitrag für 1921 (14. bis 20. August) fällig.

**Versammlungs-Anzeiger**

**Sonntag, 14. Juli:** Adorf i. W. Im Restaurant „Seppelins“, Hindenburgstr. 2. Altenseffen. Vorm. 10 Uhr bei Rahmacker, Am Karlsplatz. Bismarckstr. 12. 2 Uhr bei Bethe, Heber den Steinen.

**Dienstag, 16. August:** Buben i. Oberchl. Bei Scherbin, Larnowitzer Straße 18. Frankfurt a. M. (Konditoren) 8 Uhr, Holzgraben 7.

**Mittwoch, 17. August:** Chemnitz. (Konditoren.) Im Restaurant „Kamerun“, Moritzstraße. Eisenfeld. 8 Uhr im Restaurant „Erpoluna“.

**Freitag, 19. August:** Hof i. S. Im „Bürgerbräu“, Gde König- und Alsenbergstraße. Sonnabend, 20. August: Bahreuth. 8 Uhr bei Karl Ahrens, Richard-Wagner-Straße.

**Anzeigen**

Advertisement for Trina Götz, 20. Lebensjahr. Text: „Wir werden der Kollegin ein ehrendes Andenken bewahren.“

**Zahlstelle Hamburg-Altona.**

Den Mitgliedern hiermit zur Kenntnis, daß die vom Verbandsvorstand genehmigten Lokalbeiträge (siehe Nr. 30 der Fachzeitung) nicht ab 32. Woche, sondern erst ab 36. Woche in Kraft treten können.

**KEKS.**

**Süddeutsche Lebkuchenfabrik** sucht einen in jeder Beziehung tüchtigen und erfahrenen **Keksarbeiter**, ledigen Standes, welcher die Bedienung des Kettenofens und der Ausstechmaschine perfekt versteht, zum baldmöglichsten Eintritt.